

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 13. Juni 2014

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [298](#) und Ausschussbericht [422](#), jeweils 2. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## **42. Gesetz vom 26. März 2014, mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 erhält die Z 8 die Bezeichnung "9." und wird nach der Z 7 eingefügt:

"8. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landesjugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;"

2. Im § 5 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach dem zweiten Satz wird eingefügt: "Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes die Gebiete oder Teile der Gebiete mehrerer Gemeinden umfasst, kann die Höhe der allgemeinen Ortstaxe danach, zu welcher Gemeinde die Gebietsteile des Verbandes gehören, jeweils unterschiedlich festgesetzt werden."

2.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: "Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung der Vollversammlung bzw der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) wirksam wird."

2a. Im § 7 Abs 2 entfallen im zweiten und dritten Satz jeweils die Worte "erster Instanz".

3. Im § 12 wird im Abs 3 die Datumsangabe "31. Dezember 2015" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2016" ersetzt und angefügt: "Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Verordnungen erlassen worden sind, obliegt ihre Erlassung der Landesregierung. Eine solche Verordnung der Landesregierung tritt außer Kraft, sobald die Festsetzung durch Verordnung des gemäß § 5 Abs 1 erster und zweiter Satz zuständigen Organs wirksam wird."

4. Im § 13, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 42/2014 treten in Kraft:

1. § 7 Abs 2 mit 1. Jänner 2014;
2. die §§ 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 12 Abs 3 mit 1. Juli 2014."

**Pallauf**

**Haslauer**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landes-Medienzentrum, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).